

Satzung
über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen
des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf für das Jahr 2026
vom

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vorgehaltene NEF.

- (2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe
- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen , deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und

- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie, **soweit aus medizinischer Sicht erforderlich**, unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
 - b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, **können** die Gebühren diesen in Rechnung gestellt **werden**.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 5

Notwendigkeitsbescheinigung

- (1) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung / Notwendigkeitsbescheinigung) beizubringen.
- (2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung **für das Jahr 2025** vom **05.12.2025** außer Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf für das Jahr 2026 vom _____

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Rettungswagen (RTW)
Einsatzgebühr | 1.259,00 € |
| 2. Krankentransportwagen (KTW)
Krankentransportpauschale | 720,00 € |
| 3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)
Fahrzeugeinsatzgebühr NEF | 969,00 € |
| 4. Notarzteininsatz
Notarzteinsetzpauschale | 715,00 € |

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2 und 3 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztpauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

6. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

7. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.